

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 10. Oktober

1956

Inhalt:

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen vom 3. September 1956	S. 161
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 24. September 1956	S. 161
Verordnung über Gebühren der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen vom 25. September 1956	S. 161
Sechste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Mindestanforderungen) vom 26. September 1956	S. 162
Verordnung über die praktische Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft vom 1. Oktober 1956	S. 162
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes vom 2. Oktober 1956	S. 169
Bekanntmachung betreffend Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 22. September 1956	S. 169
Bekanntmachung über Gebühren und Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr vom 21. September 1956	S. 169
Bekanntmachung über die Form des Leichenschauheines vom 20. September 1956	S. 170

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen

Vom 3. September 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffahrtsgerichten vom 13. Juli 1956 (GVBl. S. 127) erläßt das Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Dem Amtsgericht Regensburg als Schiffahrtsgericht wird die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen für die Donau bis zur Bundesgrenze einschließlich Altmühl, Isar, Lech, Naab, Regen und Regnitz sowie für den Ludwigs-Donau-Main-Kanal zugewiesen.

(2) Als Schiffahrtsobergericht wird für diese Fälle das Oberlandesgericht Nürnberg bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

München, den 3. September 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Fritz Koch, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken

Vom 24. September 1956

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1949 (GVBl. S. 44), 29. November 1950 (GVBl. 1951 S. 6), 24. März 1951 (GVBl. S. 57), 18. September 1952 (GVBl. S. 267), 16. Dezember 1952 (GVBl. S. 314) und vom 18. Juli 1955 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis wird entsprechend der Buchstabenfolge eingefügt:

„N — [4-Methyl-benzolsulfonyl] — N'-butyl-harnstoff und dessen Salze (z. B. Artosin, Rastinon)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober in Kraft.
München, den 24. September 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über Gebühren der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen

Vom 25. September 1956

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Unterricht und Kultus auf Grund des Art. 152a des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) nachstehende

Gebührenordnung

für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinden, Landkreise, kommunalen Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Stiftungen durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen:

§ 1

Die Gemeinden, Landkreise, kommunalen Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Stiftungen haben für die Prüfung ihrer Rechnungen durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Zeitaufwand, den die Prüfung einschließlich der erforderlichen Verhandlungen und der Berichtsabfassung verursacht. Die Zeit für An- und Abreise bleibt außer Betracht. Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Prüfungstag 45 DM.

(2) Durch die Gebühr nach Abs. 1 sind alle anfallenden Auslagen abgegolten.

§ 3

Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Übersendung der Kostennachricht fällig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft; sie gilt jedoch bei den Gemeinden und Landkreisen erstmals für die Prüfung der Rechnungen des Rechnungsjahres 1956. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der Rechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. März 1938 (GVBl. S. 152) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1944 (GVBl. S. 15) außer Kraft.

München, den 25. September 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Sechste Verordnung

zur Ausführung des Saatgutgesetzes
(Verordnung über Mindestanforderungen)
Vom 26. September 1956

Auf Grund des § 42 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) werden für die Anerkennung von Saatgut in Bayern außer den durch die Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (BGBl. I S. 48, 93) festgesetzten Mindestanforderungen zur Steigerung der Saatgutqualität folgende weitere Mindestanforderungen festgesetzt:

§ 1

(1) Die Mindestfläche, die zur Anerkennung von Saatgut angemeldet werden kann, beträgt

1. bei Kartoffeln außer Nachbau je Sorte und Betrieb, in dem das Saatgut aufwächst (Erzeugerbetrieb), 1,00 ha und, wenn in dem Erzeugerbetrieb nur eine Sorte der Anerkennung unterstellt wird, 0,50 ha;
2. bei Kartoffelnachbau je Erzeugerbetrieb 0,50 ha und je Sorte 0,25 ha;
3. bei Getreide je Erzeugerbetrieb 2,00 ha; haben sich in benachbarten Gemeinden mindestens sechs Erzeugerbetriebe für ein Vermehrungsvorhaben zusammengeschlossen (Vermeherring), so beträgt die Mindestfläche je Mitglied 1,00 ha;
4. bei allen übrigen landwirtschaftlichen Arten außer Reben je Erzeugerbetrieb 0,25 ha.

(2) Die Bayer. Landessaatzuchtanstalt, Abteilung Saatenanerkennung (Anerkennungsstelle), kann von Absatz 1 Nr. 3 und 4 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

In Betrieben, die Saatgut für andere erzeugen, darf Saatgut

1. derselben Sorte nur für einen Vertragspartner,
2. nur von einer Sorte einer Fruchtart, bei Winterweizen von zwei Sorten und bei Kartoffeln von fünf Sorten,
3. nur einer Anbaustufe derselben Sorte einer Fruchtart erzeugt werden.

Die Anerkennungsstelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Gewähr besteht, daß die verschiedenen Sorten und Anbaustufen nach der Ernte getrennt gehalten werden.

§ 3

Bei Kartoffeln darf das Vorgewende nur mit derselben Sorte und Anbaustufe oder mit einer anderen Fruchtart bestellt sein.

§ 4

(1) Die Anerkennung von Kartoffeln als Hochzuchtsaatgut hat zur Voraussetzung, daß die Gesundheitsprüfung einer Durchschnittsknollenprobe ergibt, daß nicht mehr als 6% der untersuchten Knollen schwer abbaukrank sind.

(2) Die Anerkennung von Kartoffeln als Nachbausaatgut hat zur Voraussetzung, daß die Gesundheitsprüfung ergibt, daß nicht mehr als 10% der Knollen schwer abbaukrank sind.

§ 5

Betriebe, die Kartoffeln für andere erzeugen, dürfen Kartoffeln derselben Sorte nicht als Konsumware anbauen. Die Anerkennungsstelle kann hier von Ausnahmen zulassen. Ihr sind bei der Anmeldung zur Saatenanerkennung alle Anbauflächen der gleichen Sorte anzugeben.

§ 6

Bei der Erzeugung von Vorstufensaatgut von Getreide muß der Vermehrerbetrieb an Ort und Stelle über die erforderlichen Reinigungsanlagen verfügen, es sei denn, daß die Aufbereitung durch den Züchter vorgenommen wird.

§ 7

Bei der Anerkennung von Gemüsesaatgut mehrjähriger Arten ist die Größe der Anerkennungsfläche vom zweiten Kulturjahr an jährlich bis zum 30. April anzugeben.

§ 8

§ 4 dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 1956, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Februar 1957 in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Februar 1957 wird die Vierte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes vom 23. Juli 1954 (GVBl. S. 164) aufgehoben.

München, den 26. September 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über die praktische Ausbildung in der
ländlichen Hauswirtschaft
Vom 1. Oktober 1956

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (GVBl. S. 105) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit

Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Ländliche Hauswirtschaftslehre

Die ländliche Hauswirtschaftslehre umfaßt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb sowie den Besuch berufsfördernder Kurse.

§ 2

Lehrzeitdauer

(1) Die ländliche Hauswirtschaftslehre dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

(2) Lehrlingen, die ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Lehranstalt oder Mittelschule besucht oder eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

(3) Lehrlingen, die bei Beginn der Lehrzeit eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in normal bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben oder eine Berufsausbildung in einem verwandten Beruf nachweisen, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf ein Jahr verkürzt werden.

(4) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

§ 3

Zuständigkeit für die Verkürzung der Lehrzeit

(1) Die Anträge auf Verkürzung der Lehrzeit nach § 2 Abs. 2 und 3 sind mit amtlichen Nachweisen über den Schulbesuch oder die praktische Tätigkeit bei dem Landwirtschaftsamt einzureichen, in dessen Bereich der Lehrling zur Zeit der Antragstellung tätig ist. Für die Antragstellerinnen, die sich noch in keinem Lehrverhältnis befinden, ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dessen Bereich die Antragstellerin wohnt.

(2) Über die Anträge entscheidet die für das Landwirtschaftsamt zuständige Regierung.

§ 4

Wahl des Lehrbetriebes und Wechsel während der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit ist bei anerkannten Lehrfrauen in Betrieben abzuleisten, die für die Ausbildung als geeignet erklärt worden sind.

(2) Bei mehrjähriger Lehrzeit soll die Lehre in zwei verschiedenartigen Lehrbetrieben abgeleistet werden.

(3) Familienangehörige des Betriebsleiters können einen Teil der ländlichen Hauswirtschaftslehre in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach §§ 10—12 oder nach § 18 vorliegt. Jedoch ist in allen Fällen mindestens ein Jahr der Lehrzeit in einem anerkannten Fremdlehrbetrieb (§§ 10—12) abzuleisten.

§ 5

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre ist zwischen der Lehrfrau einerseits, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Ist die Lehrfrau Angestellte im Lehrbetrieb, so ist der Lehrvertrag auch mit dem Betriebsinhaber abzuschließen. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit bei dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt zur Ge-

nehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist an Stelle des Lehrvertrages dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt eine Lehranzeige in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(3) Das Landwirtschaftsamt hat vor Genehmigung des Lehrvertrages und vor Bestätigung der Lehranzeige dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle eine Ausfertigung des Lehrvertrages oder der Lehranzeige vorzulegen.

Von jedem Lehrverhältnis ist dem für den Lehrbetrieb zuständigen Arbeitsamt Mitteilung zu machen.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt einschließlich des gesetzlichen Zuschlages 5 DM und ist von der Lehrfrau oder, wenn diese Angestellte ist, vom Eigentümer oder Pächter des Lehrbetriebes beim Landwirtschaftsamt einzubehalten. Die Bestätigung der Lehranzeige ist gebührenfrei.

§ 6

Besuch von berufsfördernden Kursen während der Lehrzeit

Jeder Lehrling hat an einem 14tägigen Viehhaltungs- und Melkkurs — möglichst an einer Viehhaltungs- und Melkerschule — teilzunehmen, sofern er nicht schon den Besuch eines solchen Kurses nachweisen kann. Außerdem soll er in jedem Lehrjahr einen berufsfördernden Kurs besuchen. Für die Teilnahme an Kursen, die außerhalb der Schulferien stattfinden, ist bei Berufsschulpflichtigen die Beurlaubung vom Schulbesuch rechtzeitig durch die Lehrfrau zu beantragen.

§ 7

Fachschulbesuch während der Lehrzeit

Der Besuch einer Fachschule während der Lehrzeit ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen mit vorheriger Einwilligung der für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Regierung gestattet. Für Lehrlinge mit nur einjähriger Lehrzeit dürfen Ausnahmen nicht bewilligt werden.

§ 8

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) der Lehrfrau Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) während der Lehrzeit die Tagebücher und im letzten Lehrjahr ein Merkbuch zu führen und diese Bücher der Lehrfrau regelmäßig zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen;
- c) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen;
- d) an den Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen, die von den für die Ausbildung zuständigen Behörden angeordnet werden.

§ 9

Pflichten der Lehrfrau

Die Lehrfrau ist verpflichtet:

- a) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 8) zu überwachen;

- b) den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeiten notwendigen Belehrungen zu geben;
- c) den Lehrling zur Führung des Tagebuches und des Merkbuches anzuhalten und diese Bücher regelmäßig durchzusehen und die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen;
- d) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn insbesondere sorgfältig zu betreuen und zu guten Sitten zu erziehen;
- e) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten;
- f) den Lehrling in jedem Jahr an einem berufsfördernden Kurs teilnehmen zu lassen und ihm auch während dieser Zeit das Taschengeld zu gewähren;
- g) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten;
- h) dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen;
- i) an den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm beauftragten Dienststellen veranstalteten Lehrfrauentagungen und sonstigen Veranstaltungen für Lehrfrauen teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung der Lehrfrauen und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

§ 10

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrfrau

(1) Zur Ausbildung der ländlichen Hauswirtschaftslehrlinge sind nur anerkannte Lehrfrauen in den für geeignet erklärten landwirtschaftlichen Betrieben berechtigt.

(2) Die Anerkennung als Lehrfrau setzt voraus, daß die Bewerberin

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine gerichtliche Strafe erlitten hat, die mit der Anerkennung und Tätigkeit einer Lehrfrau unvereinbar ist,
- b) eine ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) den Meisterbrief in der ländlichen Hauswirtschaft erworben hat,
- d) in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Hauswirtschaft mindestens seit einem Jahr selbständig und erfolgreich führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- e) den ihr als Lehrfrau obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrfrau zu erfüllen,
- f) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Bei den unter b), c) und d) gestellten Anforderungen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu Härten führen würde. Die Anerkennung als Lehrfrau setzt den Besitz des Meisterbriefes in der ländlichen Hauswirtschaft nicht voraus, wenn sie vor dem 1. Januar 1960 beantragt wird.

§ 11

Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach den neuzeitlichen Anforderungen entspricht,

- b) nach fortschrittlichen haus- und betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird,
- c) im Verhältnis zur Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität genügend Arbeitskräfte aufweist, sowie geordnete Arbeitsverhältnisse und eine geregelte Arbeitszeiteinteilung hat,
- d) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt,
- e) der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes angeschlossen ist.

(2) Bei reinen Mastbetrieben kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von der unter e) gestellten Forderung zulassen.

(3) Wenn die Lehrfrau Angestellte im Betrieb ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen unter § 9 Buchstabe d—h seitens der verantwortlichen Personen angenommen werden kann.

§ 12

Anerkennung der Lehrfrau und Eignungserklärung des Betriebes

(1) Die Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung des Betriebes erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau ist von der Bewerberin mit ihrem Lebenslauf und beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der Fachschule und der Meisterprüfung bei dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Vor dem 1. Januar 1960 genügt statt des Zeugnisses über die Meisterprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft das über die Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft. Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn die Bewerberin nicht selbst Eigentümerin oder Pächterin bzw. die Ehefrau des Eigentümers oder Pächters ist, von dem verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen. Das Landwirtschaftsamt nimmt im Benehmen mit der Berufsstandsvertretung zum Antrag Stellung und legt ihn der Regierung vor.

(2) Bei der Regierung ist ein Ausschuß zu bilden, welcher nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuß (Anerkennungsausschuß) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Der Sachbearbeiterin für das ländliche Hauswirtschaftswesen der Regierung als Vorsitzende; diese ist berechtigt, den Vorsitz an die Leiterin der hauswirtschaftlichen Abteilung einer Landwirtschaftsschule zu übertragen;
 - b) zwei Lehrfrauen, von denen eine im Arbeitnehmersverhältnis stehen soll.
- Die Mitglieder nach b) beruft die Regierung von Fall zu Fall auf Vorschlag der berufsständischen Organisation.

(3) Die Regierung teilt der Bewerberin und dem Landwirtschaftsamt die Entscheidung des Anerkennungsausschusses schriftlich mit.

(4) Die erstmalige Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Der Anerkennungsausschuß entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist im Benehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird. Über diese wird von der zuständigen Regierung eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt in der Regel unbefristet.

(6) Anerkannte Lehrfrauen dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben in der Regel bis zu zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf Antrag kann die Regierung, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, die gleichzeitige Ausbildung von mehr als zwei Lehrlingen genehmigen.

§ 13

Wechsel der Lehrfrau

(1) Wechselt eine Lehrfrau in einen anderen Betrieb, so hat sie dem für den neuen Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt Mitteilung zu machen, wenn sie dort, wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Satz 5) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden der Lehrfrau bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für die Rücknahme (§ 15) vorliegen.

§ 14

Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Für die befristete Anerkennung als Lehrfrau ist von der Bewerberin eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 5 DM, für die unbefristete Anerkennung mit Ausstellung der Anerkennungsurkunde gleichfalls eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 5 DM beim Landwirtschaftsamt einzubezahlen.

(2) Für die Eignungserklärung des Betriebes ist vom Eigentümer oder Besitzer eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 10 DM zu entrichten.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird zurückgenommen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- b) die Lehrfrau die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die praktische Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft nicht einhält,
- c) die Lehrfrau bzw. der Besitzer des Lehrbetriebes die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- d) durch Betriebsumstellungen eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Anerkennungsausschuß. Für die Mitteilung der Entscheidung gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

§ 16

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrfrau oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

§ 17

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden der Lehrfrau

Auf Antrag des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters kann bei Ausscheiden der Lehrfrau eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung auf dem bisherigen Betrieb genehmigt und als Teil der Lehre anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das für den Betrieb zuständige Landwirtschaftsamt.

§ 18

Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung eines Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrfrau und die Eignungserklärung des Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- a) die Bewerberin im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt,

b) der Betrieb seiner Art und seinen Einrichtungen nach den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag.

(3) Diese Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen.

(4) Diese Anerkennung und Eignungserklärung gilt als erloschen, sobald keine Familienangehörige mehr in Ausbildung steht. Für die Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das Landwirtschaftsamt.

(5) Für diese Anerkennung und Eignungserklärung hat der Antragsteller beim Landwirtschaftsamt eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 2,50 DM zu bezahlen.

§ 19

Überwachung der Lehrbetriebe

Jeder Lehrbetrieb ist mindestens zweimal jährlich durch eine Landwirtschaftslehrerin und -beraterin des für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Landwirtschaftsamtes zu besuchen, um Einblick in die Art der Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu nehmen. Das Recht des Besuches zu gleichem Zweck steht auch der Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Vertreterin der zuständigen Regierung zu.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft

§ 20

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Gehilfinnenprüfungen in der ländlichen Hauswirtschaft finden in der Regel jährlich in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 15. Oktober statt. Die Prüfungstermine sind zeitlich so festzulegen, daß eine zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

(2) Das Landwirtschaftsamt gibt den Anmeldetermin zur Prüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerberinnen unter Verwendung des beim Landwirtschaftsamt erhältlichen Vordruckes zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf,
- b) eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweise über die abgeleistete Lehrzeit (Lehrverträge, Lehranzeigen, Lehrzeugnisse),
- d) Nachweise über den erfolgreichen Besuch eines Viehhaltungs- und Melkkurses.

Ferner hat die Bewerberin dem Landwirtschaftsamt, bei dem sie sich zur Prüfung angemeldet hat, spätestens 14 Tage vor der Prüfung die von ihr geführten Tagebücher und das Merkbuch vorzulegen.

(3) Zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft wird in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die in Abs. 2 verlangten Unterlagen fristgerecht vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft entscheidet das Landwirtschaftsamt.

(5) Bei der unter Abs. 3 gestellten Forderung kann die zuständige Regierung Ausnahmen zulassen, wenn bei der Durchführung dieser Bestimmung besondere Härten entstehen würden.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) die Leiterin der hauswirtschaftlichen Abteilung der Landwirtschaftsschule oder ihre Stellvertreterin als Vorsitzende,
- b) zwei Lehrerinnen, von denen eine im Arbeitnehmerverhältnis stehen soll.

Die Ausschußmitglieder nach Buchstabe b) werden vom Landwirtschaftsamt von Fall zu Fall im Benehmen mit der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

§ 22

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten ländlich-hauswirtschaftlichen Lehrbetrieb durchzuführen. Der Prüfungsbetrieb wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Lehrfrau bestimmt.

(2) Der Lehrling darf nicht in seinem Lehrbetrieb und nicht von seiner Lehrfrau geprüft werden.

(3) An einer Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge teilnehmen.

(4) Die Prüfung soll sich auf zwei Tage erstrecken, und zwar vom Mittag des 1. bis Nachmittag des 2. Tages.

§ 23

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling nachweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten in der ländlichen Hauswirtschaft überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können,
- b) fachliches und berufsständisches Wissen,
- c) schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr u. a. m., Führung des Tage- und Merkbuches).

§ 24

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1
gut	= Note 2
befriedigend	= Note 3
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6

(2) Die Abschnittsnote werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktisches Können 5fach
- b) fachliches und berufsständisches Wissen 3fach
- c) schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr u. a. m., Führung des Tage- und Merkbuches) 2fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1.00—1.50	= sehr gut
1.51—2.50	= gut
2.51—3.50	= befriedigend
3.51—4.50	= ausreichend
4.51—5.00	= mangelhaft
5.01—6.00	= ungenügend

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 5.00 ist oder wenn in einem der Abschnitte „praktisches Können“ oder „fachliches und berufsständisches Wissen“ die Abschnittsnote unter 5.00 liegt und die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ist.

§ 25

Rücktritt, Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung in gröblicher Weise ungebührlich benimmt.

§ 26

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und einen Gehilfenbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Gehilfenbrief von der Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel des Landwirtschaftsamtes versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb wiederholen.

(2) Wer seine Prüfungsnote verbessern will, kann die Prüfung nach einem halben Jahr weiterer ländlich-hauswirtschaftlicher Tätigkeit einmal wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis ist gültig.

§ 28

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Gehilfenbriefes hat der Lehrling bei Aushändigung der Zulassung eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 10 DM beim Landwirtschaftsamt und am Tag der Prüfung einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5 DM beim Prüfungsbetrieb einzubezahlen.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 29

Berechnung

Die bestandene Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin“.

Abschnitt IV

Fortbildung der ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin

§ 30

Zweck der Gehilfinnenfortbildung

Zweck der Gehilfinnenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterinnenprüfung. Während der Gehilfinnenfortbildung soll sich die Gehilfin die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Führung einer ländlichen Hauswirtschaft und für die Ausbildung von ländlichen Hauswirtschaftslehrlingen erforderlich sind.

§ 31

Voraussetzung, Anmeldung

(1) Die Weiterbildung zur Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft setzt den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft voraus.

(2) Gehilfinnen, die später die Meisterinnenprüfung ablegen wollen, sollen sich möglichst bald nach Ablegen der Gehilfinnenprüfung sowie nach jedem Stellenwechsel bei dem für ihren Arbeitsplatz zuständigen Landwirtschaftsamt anmelden, damit sie zu den vorgesehenen Gehilfinnentreffen und zum Vorbereitungskurs für die Meisterinnenprüfung (§ 33 Abs. 3) einberufen werden können.

§ 32

Dauer der Gehilfinnenfortbildung

(1) Die Fortbildung der Gehilfin dauert in der Regel sechs Jahre. Bewerberinnen, welche die Gehilfinnenprüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft nachweisen, kann diese Tätigkeit auf die Gehilfinnenzeit angerechnet werden.

(2) Anträge sind mit amtlichen Bestätigungen über diese Tätigkeit bei dem für den Arbeitsplatz der Antragstellerin zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Die Entscheidung trifft die für das Landwirtschaftsamt zuständige Regierung.

§ 33

Art der Gehilfinnenfortbildung

(1) Die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin hat sich möglichst vielseitig weiterzubilden und soll dabei wenigstens zwei verschiedene Betriebe kennenlernen. Die Wahl der Betriebe ist ihr freigestellt. Die Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben soll nach Möglichkeit durch eine hauswirtschaftliche Tätigkeit in einem Heim auf dem Lande (Kinderheim, Altersheim, Krankenhaus u. a. m.) ergänzt werden. Diese Tätigkeit soll $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht länger als ein Jahr dauern.

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule für die ländliche Hauswirtschaft (hauswirtschaftliche Abteilung einer Landwirtschaftsschule oder Unterklasse einer Landfrauenschule) ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterinnenprüfung, von der nur in besonderen Härtefällen abgewichen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Fachschulbesuch kann bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren auf die sechs-jährige Gehilfinnenfortbildung angerechnet werden.

(3) Während der Zeit der Gehilfinnenfortbildung soll die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin mindestens einmal im Jahr an einem kurzfristigen Fortbildungslehrgang teilnehmen. Ferner hat sie vor der

Meisterinnenprüfung einen Vorbereitungslehrgang zu besuchen. Der Vorbereitungslehrgang dauert in der Regel 4 bis 6 Wochen. Dieser kann für selbständige Berufstätige bis auf eine Woche verkürzt werden, sofern mit den Fortbildungslehrgängen eine Kurszeit von insgesamt mindestens 4 Wochen erreicht wird.

§ 34

Abschluß der Gehilfinnenfortbildung

Die Gehilfinnenzeit schließt mit der Meisterinnenprüfung ab. Diese ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 35 ff) durchzuführen.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft

§ 35

Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft

(1) Die Zulassung zur Meisterinnenprüfung setzt voraus, daß die ländliche Hauswirtschaftsgehilfin

- a) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- b) die Anforderungen nach §§ 31, 32 und 33 erfüllt hat.

(2) Die Anmeldung zur Meisterinnenprüfung hat in der Regel ein Jahr vor der Prüfung zu erfolgen. Sie ist über das für den Wohnort der Anwärterin zuständige Landwirtschaftsamt mit folgenden Unterlagen bei der Regierung einzureichen:

- a) Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Lehrzeit, Gehilfinnenprüfung, Gehilfinnenzeit und ferner Bestätigungen über die Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und Kursen sowie beglaubigte Abschriften des letzten Schulentlassungszeugnisses und des Abschlußzeugnisses der Fachschule.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Meisterinnenprüfung obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von diesem damit beauftragten Regierung.

§ 36

Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 1959 kann sich jede in der ländlichen Hauswirtschaft beschäftigte Person auch ohne Gehilfinnenprüfung der Meisterinnenprüfung unterziehen, wenn der Prüfling

- a) das 35. Lebensjahr vollendet hat,
- b) eine mindestens 12jährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft nachweisen kann,
- c) sich einer Gehilfinnenfortbildung unterzogen und einen Vorbereitungslehrgang für die Meisterinnenprüfung besucht hat.

§ 37

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Meisterinnenprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) der zuständigen Referentin des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der Sachbearbeiterin für das ländliche Hauswirtschaftswesen bei der Regierung als Vorsitzende,
- b) der Leiterin der hauswirtschaftlichen Abteilung einer Landwirtschaftsschule,
- c) aus zwei Lehrerinnen bzw. Meisterinnen der ländlichen Hauswirtschaft, von denen eine Arbeitnehmerin sein soll.

Die Mitglieder unter a) und b) werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten bestimmt, die Mitglieder unter c) werden von der Regierung auf Vorschlag der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 38

Inhalt der Prüfung

(1) In der Meisterinnenprüfung ist von der Anwärterin der Nachweis zu erbringen, daß sie

- a) die in der ländlichen Hauswirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,
- b) die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge versteht und die für die selbständige Führung einer ländlichen Hauswirtschaft erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,
- c) die fachlichen und menschlichen Fähigkeiten zur Ausbildung von ländlichen Hauswirtschaftslehrlingen hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanweisung,
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen,
- c) zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet der ländlichen Hauswirtschaft, davon eine als Hausarbeit.

§ 39

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1
gut	= Note 2
befriedigend	= Note 3
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

praktisches Können einschließlich Lehrlingsanweisung	4fach
fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen	4fach
schriftliche Arbeiten	2fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1.00—1.50	= sehr gut
1.51—2.50	= gut
2.51—3.50	= befriedigend
3.51—4.50	= ausreichend
4.51—5.00	= mangelhaft
5.01—6.00	= ungenügend

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 5.00 ist oder, wenn in einem der Abschnitte „praktisches Können“ oder „fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen“ die Abschnittsnote unter 5.00 liegt und die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ist.

§ 40

Rücktritt

Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 41

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat die Gehilfin die Prüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis und einen Meisterbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief von der Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel der ausfertigenden Stelle versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 42

Berechtigung

Die bestandene Meisterinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft“.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Eine ländliche Hauswirtschaftsgehilfin, die die Meisterinnenprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

§ 44

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes hat die Gehilfin bei Aushändigung der Zulassung eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 40 DM zu bezahlen.

(2) Wenn eine Bewerberin ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder wegen grober Ungebühr vom Prüfungsausschuss von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

§ 45

Formblätter

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt Formblätter fest für

- 1) Lehrvertrag (§ 5 Abs. 1)
- 2) Personalbogen (§ 5 Abs. 1 und 2)
- 3) Ärztliches Gesundheitszeugnis (§ 5 Abs. 1)
- 4) Lehranzeige (§ 5 Abs. 2)
- 5) Mitteilung an das Arbeitsamt über den Abschluß eines Lehrverhältnisses (§ 5 Abs. 3)
- 6) Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau (§ 12 Absatz 1)
- 7) Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 1)
- 8) Bescheid über die Anerkennung als Lehrfrau (§ 12 Abs. 3)
- 9) Bescheid über die Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 3)
- 10) Urkunde über die unbefristete Anerkennung als Lehrfrau (§ 12 Abs. 4)
- 11) Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 12) Bescheid über die Anerkennung als Lehrfrau und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 13) Anmeldung zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 20 Abs. 2)
- 14) Bescheid über die Zulassung zur Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 20 Abs. 4)
- 15) Bewertungsbogen für die Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft (§ 24)

- 16) Gehilfinnenzeugnis (§ 26 Abs. 2)
- 17) Gehilfinnenbrief (§ 26 Abs. 2)
- 18) Anmeldung zur Meisterinnenprüfung (§ 35 Abs. 2)
- 19) Bewertungsbogen für die Meisterinnenprüfung (§ 39)
- 20) Meisterinnenzeugnis (§ 41 Abs. 2)
- 21) Meisterbrief (§ 41 Abs. 2).

§ 46

Schlußbestimmungen

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher ausgegebenen schriftlichen Bescheide über die Anerkennung als Lehrfrau bleiben gültig. In allen bisher vorläufig geregelten Fällen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abweichung von §§ 12 und 15 in eigener Zuständigkeit entscheiden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Baumgärtner, Staatsminister

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die
Bekämpfung der Brucellose des Rindes**

Vom 2. Oktober 1956

Auf Grund der §§ 17, 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und des Gesetzes vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (GVBl. S. 401) über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (GVBl. S. 615) wird zum Schutze gegen die Verbreitung der Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkälben, Banginfektion) folgendes bestimmt:

§ 1

Dem § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Bekämpfung der Brucellose des Rindes vom 10. Juli 1956 (GVBl. S. 127) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen gelten nicht für die vor dem 1. August 1956 geborenen Jungbullen, die auf Absatzveranstaltungen der Züchtervereinigungen verbracht werden sollen, wenn

- 1. eine innerhalb der letzten 3 Wochen vor dem Auftrieb durchgeführte Blutuntersuchung an der zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt ein brucellosenegatives Ergebnis hatte;
- 2. die Jungbullen getrennt vom übrigen Rinderbestand gehalten werden und
- 3. innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Auftrieb Verkälfälle im Herkunftsbetrieb nicht aufgetreten sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

**betreffend Änderung der Durchführungs-
bestimmungen zur Ausbildungs- und Prü-
fungsordnung für den höheren Justiz- und
Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)**

Vom 22. September 1956

I. Die Bestimmung in Nr. 28 Abs. IV Satz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 30. Juni 1953 (GVBl. S. 95) wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

München, den 22. September 1956

Bayerisches Landespersonalamt

Der Vorsitzende

Dr. Baer, Ministerialdirigent

Bekanntmachung

**über Gebühren und Maßnahmen der Behörden
im Straßenverkehr**

Vom 21. September 1956

Im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und des Innern wird die Bekanntmachung vom 19. April 1955 Nr. II 31397 II — 362 a über Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr (GVBl. S. 118) wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Ziff. 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--|--------|
| | DM |
| „9. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO und § 70 Abs. 1 Ziff. 1 StVZO | 10—200 |
| 10. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor dem Erreichen der Altersgrenze | |
| a) für Kraftfahrzeuge der Kl. 1, 2 oder 3 (§ 7 StVZO) | 5 |
| b) für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a Abs. 5 StVZO) | 3.“ |
| 2. Dem Abschnitt A werden als neue Ziffern 11—20 angefügt: | |
| „11. für die Anordnung zur Beseitigung von Fahrzeugmängeln innerhalb einer gesetzten Frist oder für die Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs (§ 17 StVZO) | 5 |
| 12. für die Erlaubnis zur selbständigen Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger gem. § 29 Abs. 3 StVZO | 10— 50 |
| 13. für die Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten oder sonstigen Stellen zur regelmäßigen Überwachung von Kraftfahrzeugen gem. § 29 Abs. 4 StVZO | 10—200 |
| 14. für die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 15 b StVZO oder für die Untersagung des Führens von Fahrzeugen und Tieren gem. § 3 StVZO einschließlich der Einziehung des Führerscheins und der Festsetzung von Fristen und Bedingungen für die Wiedererteilung der Erlaubnis | 5— 20 |
| 15. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot des § 4 a StVO für | |
| a) einen einzelnen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag | 5 |

	DM
b) einen längeren Zeitraum (Dauer- ausnahmegenehmigung)	40—100
16. für die Anordnung zur Führung eines Fahrtbuches gem. § 7 Abs. 2 StVO	5
17. für die Erteilung einer Ausnahmegeneh- migung von den Vorschriften des § 19 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 StVO gem. § 46 Abs. 2 StVO	10—200
18. für die Erlaubnis zur Beförderung von mehr als 8 Personen auf Lkw. gem. § 34 Abs. 2 StVO einschließlich der Ertei- lung einer Bescheinigung	2
19. für die Untersagung der Verwendung von Tieren im Verkehr, die sich dafür als ungeeignet erweisen oder für die Festsetzung von Bedingungen (§ 40 Abs. 1 StVO)	3
20. für die Erteilung einer Ausnahmegeneh- migung für die Benutzung der Bundes- straßen und der Landstraßen I. Ord- nung auf Grund der VO des Bayer. Staatsministeriums des Innern über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostauf- brüchen vom 11. 2. 1954 (GVBl. S. 39)	5—100.“

3. Die Änderungen treten ab 1. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 21. September 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Z i e t s c h, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Form des Leichenschaucheines
Vom 20. September 1956

Der Leichenschauchein — Anlage I zur Dienst-
anweisung für die Leichenschauer in der Fassung
vom 20. November 1885 (GVBl. S. 655), 9. Mai 1911
(GVBl. S. 445) und 23. Mai 1936 (GVBl. S. 95) — er-
hält unter Aufhebung der Ministerialbekannt-
machung vom 31. Mai 1937 (GVBl. S. 202) die nach-
folgende Fassung.

Noch vorrätige Leichenschaucheine der bisherigen
Fassung dürfen bis 31. Dezember 1956 aufgebraucht
werden.

München, den 20. September 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. R i t t e r, Ministerialdirigent

(Anlage dazu siehe Seite 171 und 172)

Zusatzfragen:a) Bei Berufskrankheit, ferner bei Unglücksfall, Selbstmord, Tötung, Verdacht einer strafbaren Handlung und nicht aufgeklärter Todesart1. Zustandekommen (äußere Ursache)
des Schadens:2. Medizinische Diagnose des Schadens
und seiner Komplikationen:3. Unfallkategorie (Dienst- oder
Arbeitsunfall, Unfall im Bergbau,
Verkehr, Sport, Haushalt usw.):b) Beit Totgeburten und gestorbenen Kindern unter 1 Jahr1. Erfolgte die Geburt *) in einer Krankenanstalt oder bei einer Hebamme ;
zu Hause , oder wo sonst?.....

2. Gewicht und Größe bei der Geburt g cm;

3. War das Kind bei der Geburt reif (ausgetragen)? *) ja ; nein ; unbekannt 4. Stammt der Säugling aus einer Mehrlingsgeburt? *) ja ; nein IV. Zuletzt behandelnder Arzt:
(Name und Anschrift des Arztes bzw. Krankenhauses)

V. Wer hat die Todesursache festgestellt? *)

Behandelnder Arzt Leichenschauer nach Angaben des behandelnden Arztes Leichenschauer ohne Angaben des behandelnden Arztes

Der Leichnam wurde von mir heute zwecks Feststellung der Todesursache sorgfältig untersucht. Sichere Zeichen des Todes wurden von mir wahrgenommen. — Diese sowie die obigen anderen Angaben auf Grund des von mir gewonnenen Urteils nach bestem Wissen gemacht zu haben, bezeuge ich durch eigenhändige Unterschrift.

....., den 19.....

.....
Unterschrift und Stempel des
nicht-ärztlichen Leichenschauers

bzw.

.....
Unterschrift und Stempel des
ärztlichen Leichenschauers*) Zutreffendes im entsprechenden Kästchen () ankreuzen!